

## **7 AZR 795/06 - Befristeter Arbeitsvertrag im Anschluss an Ausbildung**

Die Parteien schlossen nach Beendigung der Ausbildung der Klägerin zur Bürokommunikationskauffrau einen bis zum 23. Juli 2004 befristeten [Arbeitsvertrag](#) ab. Das Arbeitsverhältnis wurde zunächst bis zum 26. Januar 2005 und durch einen weiteren Änderungsvertrag vom 9. Dezember 2004 bis zum 23. Juli 2005 verlängert.

Die gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der [Befristung](#) zum 23. Juli 2005 gerichtete Klage hatte vor dem BAG Erfolg. Die in dem Änderungsvertrag vom 9. Dezember 2004 vereinbarte [Befristung](#) ist mangels eines sie rechtfertigenden Sachgrunds unwirksam. Die [Befristung](#) kann nicht auf § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG gestützt werden, da sie nicht in dem ersten [Arbeitsvertrag](#) vereinbart wurde, den die Klägerin nach dem Ende ihrer Ausbildung abgeschlossen hat.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 10. Oktober 2007 - [7 AZR 795/06](#) -